	Stipendienordnung	Stand: 12.3.2008
		Seite 1 von 2

Die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik erlässt folgende Stipendienordnung*:

§ 1 Zweck und Gegenstand der Förderung

- (1) Die GfH fördert u. a. den internationalen Austausch von Wissenschaftlern durch Vergabe von Stipendien an junge Wissenschaftler. Die im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Anlässe, für die Stipendien vergeben werden, legt der Vorstand fest.
- (2) Die Stipendien werden an leistungsstarke förderungswürdige Bewerber vergeben.
- (3) Ein Stipendium wird als Reisekostenunterstützung des Stipendiaten gewährt, um ihm die Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Tagungen und damit die Weiterqualifizierung zu ermöglichen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigung
Studenten, Graduierte und Wissenschaftler können sich mit einem wissenschaftlichen Abstract ihres vom ausländischen Veranstalter akzeptierten Vortrags sowie genauen Angaben zur betreffenden wissenschaftlichen Tagung bewerben. Das Höchstalter wird auf 35 Jahre festgelegt. Der Stipendiat muss seinen Studienwohnsitz in Deutschland haben.
- (2) Antragsverfahren
Anträge auf Erteilung eines Stipendiums können an den Vorsitzenden des Stipendiengremiums gestellt werden, sobald dem Bewerber die Annahme seines Abstract als Vortrag vorliegt.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:


- o das Abstract des geplanten Vortrags
- o einen tabellarischen Lebenslauf
- o Zeugnisse und Ausbildungsnachweise, Liste der bisherigen Veröffentlichungen
- o Offizielle Bestätigung von Seiten des Veranstalters über die Annahme des Abstracts und die Einstufung als „oral presentation“
- o Anschrift (privat und berufl.), Bankverbindung
- o Erklärung des Antragstellers, dass er keine weiteren Reisestipendien beantragt hat.

Die Antragsunterlagen sind zu richten an: Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik, Frau Dr. Christine Scholz, Inselkammerstr. 5, 82008 München-Unterhaching.

§ 3 Vergabeentscheidung

- (1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Stipendiengremium der GfH im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vergabe der Stipendien durch Bescheid erfolgt durch den Vorsitzenden der GfH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.
- (2) Vorsitzender des Stipendiengremiums ist der ehemalige Vorsitzende der GfH, der dem amtierenden Vorsitzenden voraus ging. Als weitere Mitglieder des Stipendiengremiums beruft der Vorstand der GfH jeweils einen Hochschullehrer aus den Bereichen Molekulargenetik, Zytogenetik, Klinische Genetik und Tumorgenetik.

Erstellt durch:	Geprüft und verabschiedet durch Vorstand der GfH:	Freigegeben durch: GfH-Vorstand
Datum 28.11.2007	Datum: 12.3.2008	Datum: 12.3.2008

	Stipendienordnung	Stand: 12.3.2008
		Seite 2 von 2

Die Mitglieder des Stipendiengremiums werden für 2 Jahre berufen. Die Mitglieder des Stipendiengremiums müssen keine Mitglieder der GfH sein. Eine zweimalige Wiederberufung ist möglich. Das Stipendiengremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Das Stipendiengremium bewertet die eingereichten Unterlagen, entscheidet über die Gewährung eines Stipendiums, die Laufzeit und setzt die Höhe des Stipendiums unter Berücksichtigung der steuerrechtlich zulässigen Stipendiensätze (nach §3 Absatz 44 EStG) fest.
- (4) Das Stipendium wird zur Unterstützung von Forschungsreisen und Fortbildungsmaßnahmen gewährt.
- (5) Die Vergabe des Stipendiums ist zeitlich auf die jeweilige Tagung/Veranstaltung/ Fortbildung begrenzt.
- (6) Das zur Vergabe zugewiesene Stipendium ist öffentlich, d.h. über die Grenzen der Humangenetik hinaus bekannt zu machen.

§ 4 Pflichten des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat

- den Vortrag (oral presentation) auf der von ihm genannten Veranstaltung zu halten
- einen Tagungsbericht zu dieser Veranstaltung vorzulegen (incl. Einverständniserklärung für eine entsprechende Veröffentlichung).

§ 5 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

- (1) Die GfH kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, dass die Voraussetzungen unter §2.2 nicht erfüllt werden bzw. bekannt wird, dass der Vortrag abgelehnt wurde, bzw. nicht gehalten werden kann.
- (2) Die GfH kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen des Stipendiaten nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium an die GfH zurück zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erstellt durch:	Geprüft und verabschiedet durch Vorstand der GfH:	Freigegeben durch: GfH-Vorstand
Datum 28.11.2007	Datum: 12.3.2008	Datum: 12.3.2008